

Berufsordnung

der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

vom 24. Januar 2003

Aufgrund §§ 9, 10 Nr. 15 und 31 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Art. 26 des Euro-Umstellungsgesetzes Baden-Württemberg vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), hat die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg am 24. Juli 1999 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg 1999, Heft 11, S. 60 ff.), zuletzt geändert am 6. Dezember 2002, folgende Berufsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Ausübung des zahnärztlichen Berufs

§ 1

Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg und regelt deren Berufspflichten.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig im Interesse der Patienten und der Allgemeinheit in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird.
- (2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Der Zahnarzt ist insbesondere verpflichtet,
 - a) seinen Beruf gewissenhaft nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und nach den Geboten der Menschlichkeit auszuüben,
 - b) dem Vertrauen zu entsprechen, das ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegen gebracht wird,
 - c) sein Wissen und Können in den Dienst der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit, vor allem im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu stellen.
- (3) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten, sowie diese und Auflagen der Kammer zu beachten. Insbesondere hat er die Meldeordnung der Kammer und der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Tübingen zu beachten.

- (4) Unbeschadet der in den nachfolgenden Vorschriften geregelten Auskunfts- und Anzeigenpflichten hat der Zahnarzt Anfragen der Kammer, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Berufsaufsicht an ihn richtet, in angemessener Frist zu beantworten.
- (5) Vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen, der Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten muss der Zahnarzt die bei der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg oder eine bei den Universitäten des Landes errichtete Ethikkommission anrufen, um sich ethisch und rechtlich beraten zu lassen.
- (6) Der niedergelassene Zahnarzt muss seine zahnärztliche Tätigkeit persönlich in eigener Praxis selbstverantwortlich ausüben. Unbeschadet der Bestimmungen über eine zulässige gemeinsame Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit darf der Zahnarzt anderen keine Verfügungsgewalt über die Praxis einräumen. Er darf keine Verpflichtungen eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtigen können.
- (7) Der Zahnarzt kann nach vorheriger Absprache mit der Kammer in der Förderung der Zahngesundheit von Kindern und Erwachsenen tätig werden.
- (8) Das Recht des Patienten auf freie Arztwahl ist zu wahren.
- (9) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt oder die Behandlung dem Zahnarzt nach pflichtgemäßer Interessensabwägung nicht zugemutet werden kann oder er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.
- (10) Der Zahnarzt soll den Wunsch eines Patienten, sich eine zweite Meinung einzuholen, anerkennen und kann gegebenenfalls den Patienten an die Beratungsstellen der Kammer verweisen.

§ 3

Praxis, Berufsausübung

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt hat seinen Beruf persönlich auszuüben. Die Berufsausübung findet grundsätzlich am Sitz der Praxis statt.
- (2) Der Zahnarzt darf in Ausnahmefällen, die der Zustimmung der Kammer bedürfen, in räumlicher Nähe zum Ort seiner Niederlassung Untersuchungs- und Behandlungsräume ausschließlich für spezielle Untersuchungs- oder Behandlungszwecke (z. B. Operationen, medizinischtechnische Leistungen) unterhalten, in denen er seine Patienten nach Aufsuchen seiner Praxis versorgt (ausgelagerte Praxisräume). Gleiches gilt für eine gemeinschaftlich mit anderen Zahnärzten organisierte Notfallpraxis während der sprechstundenfreien Zeiten.

- (3) Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung darf mit Zustimmung der Kammer widerruflich und befristet eine Zweigpraxis errichtet und unterhalten werden. Auch in der Zweigpraxis muss der Praxisinhaber grundsätzlich persönlich tätig sein.
- (4) Die Praxis des Zahnarztes ist in ausschließlich seiner Berufsausübung dienenden Räumen einzurichten, muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung erforderliche Ausstattung enthalten und sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen der Hygiene und den Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, die Praxis zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken, die nicht der zahnärztlichen Berufsausübung dienen, zu nutzen.
- (5) Der Zahnarzt ist berechtigt, ein zahntechnisches Labor (Praxislabor) zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Praxislabor (Gemeinschaftslabor) zu beteiligen. Das Praxislabor darf nur für diese Praxis tätig sein, dessen Bestandteil es ist; das Gemeinschaftslabor nur für die daran beteiligten Praxen. Die Beteiligung an einem Gemeinschaftslabor ist zulässig, wenn eine Anleitung und Beaufsichtigung der Labormitarbeiter gewährleistet ist. Werden im Praxislabor Zahntechniker oder zahntechnische Hilfskräfte beschäftigt, so hat hierfür ein in sich abgeschlossener Raum zur Verfügung zu stehen.
- (6) Übt der Zahnarzt neben der Zahnheilkunde eine andere heilberufliche Tätigkeit aus, so muss deren Ausübung, insbesondere für Patienten, organisatorisch erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt erfolgen.

§ 4 Sprechstunden

Der niedergelassene Zahnarzt hat Sprechstunden festzusetzen und kann die dafür bestimmten Zeiten bekannt geben. Daneben können Behandlungszeiten vereinbart werden. Die Verpflichtung, Notfälle zu behandeln, bleibt davon unberührt.

§ 5 Vertretung

- (1) Die niedergelassenen Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig in eigener Praxis zu vertreten.
- (2) Steht der Zahnarzt während seiner Sprechstunde nicht zur Verfügung, so hat er durch rechtzeitige Vereinbarung mit einem anderen Zahnarzt zur Sicherstellung der Versorgung seiner Patienten, insbesondere während seines Urlaubs, für eine ordnungsgemäße Vertretung in zumutbarer Entfernung für die Patienten zu sorgen. Er hat Name, Anschrift und Telefonnummer seines Vertreters in geeigneter Form bekanntzugeben.

- (3) Als Vertreter in der Praxis dürfen nur Zahnärzte beschäftigt werden, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundegesetz besitzen. Der Praxisinhaber hat sich darüber zu vergewissern, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beschäftigung eines Zahnarztes, der eine Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundegesetz besitzt, ist der zuständigen Kammer anzuzeigen. Die Beschäftigung eines Vertreters ist der zuständigen Kammer anzuzeigen, wenn sie den Zeitraum von 1 Woche überschreitet.
- (4) Zahnärzte, die auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs verzichtet haben oder gegen die rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen in ihrer Praxis nicht vertreten werden. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist, oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ruht, dürfen nur mit Genehmigung der Kammer in ihrer Praxis vertreten werden.
- (5) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann unter dessen Namen zugunsten der Hinterbliebenen bis zu einem halben Jahr vertretungsweise durch einen Zahnarzt nach § 5 Abs. 3 fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Kammer verlängert werden.

§ 6

Zahnärztliche Aufzeichnungen und Dokumentationspflicht

- (1) Jeder Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen fortlaufend, lückenlos und für jeden Patienten getrennt zu dokumentieren.
- (2) Zahnärztliche Dokumentationen, auch auf elektronischen Datenträgern, sind Urkunden und entsprechend den bestehenden Vorschriften aufzubewahren. Bei ihrer Herausgabe sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes zu beachten.
- (3) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf dessen Verlangen die erhobenen Befunde vorübergehend zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.
- (4) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die ihn betreffenden Behandlungsunterlagen Einsicht zu gewähren; ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Zahnarztes enthalten. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.
- (5) Der Zahnarzt kann seine Patientenunterlagen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des betroffenen Patienten an den Praxisnachfolger übergeben. Soweit ein Einverständnis des Patienten nach entsprechenden Bemühungen nicht zu erlangen ist, hat der bisherige Praxisinhaber die Unterlagen gemäß Absatz 2 aufzubewahren.

§ 7 Begutachtung und Zeugnisse

- (1) Die Kammer bestellt Gutachter („Kammergutachter“). Näheres regelt die Gutachterordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.
- (2) Zahnärzte, die nicht von der Kammer bestellt sind, haben vor ihrer Gutachter- oder Beratungstätigkeit für Kostenträger, Erstattungsstellen oder andere Auftraggeber dies der Kammer bekanntzugeben.
- (3) Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Zahnarzt in Neutralität und Unabhängigkeit mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung auszusprechen. Der Zweck des Schriftstücks und sein Empfänger sind anzugeben. Sachbezogene kritische Äußerungen eines Gutachters über die Behandlung eines anderen Zahnarztes sind keine herabsetzende Äußerungen i. S. von § 12 Abs. 2.
- (4) Begutachtungen und die Ausstellung von Zeugnissen sind zeitnah vorzunehmen.
- (5) Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemittel sind nur statthaft, wenn dafür Sorge getragen wird, dass sie nicht zu Werbezwecken verwendet werden.
- (6) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe der schriftlichen Stellungnahme über die Begutachtung nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

§ 8 Verordnung von Arzneimitteln; Arzneimittel- und Werkstoffnebenwirkungen

- (1) Der Zahnarzt hat sich bei der Verordnung von Arzneimitteln grundsätzlich auf die Indikationen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu beschränken.
- (2) Der Zahnarzt hat die ihm aus seiner Berufstätigkeit bekanntwerdenden Arzneimittel- und Werkstoffnebenwirkungen der Kammer schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Zahnarzt darf Ärztemuster und andere Waren nicht gegen Entgelt weitergeben.

§ 9 Zahnärztlicher Notfalldienst

- (1) Jeder ambulant berufstätige Zahnarzt ist grundsätzlich verpflichtet, seine Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst sicherzustellen und daran teilzunehmen. Diese Verpflichtung obliegt neben Zahnärzten in eigener Praxis oder in einer Berufsausübungsgemeinschaft auch angestellten Zahnärzten bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder einer juristischen Person des Privatrechts. Näheres regelt die Notfalldienstordnung.
- (2) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Zahnarzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.
- (3) Der Zahnarzt darf die Behandlung eines Notfallpatienten nicht von einer Vorleistung abhängig machen.
- (4) Der Zahnarzt hat sich auch für den Notfalldienst fortzubilden.

§ 10 Zahnärztliche Gebühren

- (1) Der Zahnarzt hat seine Gebühren angemessen zu berechnen.
- (2) Der Zahnarzt darf nicht in unlauterer Weise Honorarnachlässe versprechen.
- (3) Bei umfangreichen Behandlungen soll der Patient vor Beginn der Behandlung auf die voraussichtlichen Kosten hingewiesen werden. Der Zahnarzt hat wesentliche Kostenerhöhungen dem Patienten mitzuteilen.

§ 11 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von dem Betroffenen von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden worden oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.
- (3) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen und Befunde nur soweit mitgeteilt werden, als dabei die Anonymität des Patienten gesichert ist oder dieser ausdrücklich zustimmt.
- (4) Der Zahnarzt hat seine Mitarbeiter die über gesetzlichen Pflichten zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

- (5) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, Patienten ohne deren Zustimmung zu Fortbildungs- oder Demonstrationszwecken vorzustellen.
- (6) Die Weitergabe von Patientendaten an die jeweilige private Abrechnungsstelle ist nur zulässig, wenn der Patient vor Weitergabe seiner Daten schriftlich zugestimmt hat.

§ 12

Verhalten gegenüber Kollegen

- (1) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit ein kollegiales Verhalten zu zeigen. Er darf im freien Wettbewerb mit seinen Kollegen keine unlauteren Mittel anwenden.
- (2) Herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise, die Person oder das berufliche Wissen eines Kollegen sind berufsunwürdig und gegenüber Patienten oder Dritten zu unterlassen. § 7 Abs. 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.
- (4) Der Zahnarzt kann andere Zahnärzte oder Ärzte konsiliarisch in Anspruch nehmen.
- (5) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder einem Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

§ 13

Führen von Berufs- und Gebietsbezeichnungen, Titeln und Graden

- (1) Die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“ darf nur in geschlossener Schreibweise geführt werden.
- (2) Akademische Titel und Grade dürfen nur in der in der Bundesrepublik Deutschland amtlich anerkannten Form geführt werden.
- (3) Der Zahnarzt darf von der Kammer anerkannte Gebietsbezeichnungen führen. Näheres regelt die Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg.

- (4) Für die Angaben auf Praxisdrucksachen, Stempeln und anderen Kommunikationsträgern gelten die Bestimmungen von Abs. 1 bis 3 und § 15 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Krankenhaus- und Klinikärzte dürfen ihre Dienstbezeichnung auf Briefpapier, Rezeptvordrucken und Stempeln angeben.
- (5) Eine Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaft oder sonstige Sozietät darf sich nicht als Akademie oder Institut, Klinik oder Poliklinik, Zentrum, Ärztehaus oder als ein Unternehmen vergleichbarer Art bezeichnet werden.

§ 14 Tätigkeitsschwerpunkte

Zahnärzte dürfen personenbezogene Tätigkeitsschwerpunkte in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ausweisen. Näheres regeln Richtlinien, die Bestandteil dieser Berufsordnung sind (Anlage).

§ 15 Praxisschilder

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben ein gemeinsames Praxisschild zu verwenden. Die Berufsbezeichnung und Gebietsbezeichnung sind allen weiteren Bezeichnungen voranzustellen.
- (2) Der Zahnarzt muss auf dem Praxisschild angeben:
- a) Name und
 - b) Berufsbezeichnung.
- Der Zahnarzt kann auf dem Praxisschild angeben:
- c) anerkannte Gebietsbezeichnungen,
 - d) Tätigkeitsschwerpunkte,
 - e) medizinische akademische Grade und Titel,
 - f) andere akademische Grade und Titel in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung,
 - g) Privatanschrift,
 - h) Telekommunikationsnummern und -adressen,
 - i) Sprechstundenzeiten,
 - j) den Hinweis „Behandlung nach Vereinbarung“,
 - k) einen Zusatz über die Zulassung zu Krankenkassen,
 - l) das Kammersignum (gelbes „Z“) in der von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg verwendeten Form und farblichen Gestaltung, ohne Zusätze.
 - m) ein graphisches oder bildliches Praxislogo.

- (3) Zahnärzte, die eine nicht nur vorübergehend belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausüben, dürfen auf dem Praxisschild auf diese Tätigkeit durch den Zusatz: „Belegzahnarzt“ oder „Belegzahnärztin“ bzw. „Konsiliarzahnarzt“ oder „Konsiliarzahnärztin“ unter Hinzufügung des Namens der Klinik, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, hinweisen. Auf Verlangen der Kammer sind dieser die für eine Prüfung der notwendigen Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Zahnärzten (Gemeinschaftspraxis, Partnerschaft) sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen und Berufsbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluss ist ferner entsprechend der Rechtsform mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis“ oder „Partnerschaft“ anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig.
- (5) Praxisschilder müssen hinsichtlich Form und Anbringung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.
- (6) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz mitgeteilt werden.
- (7) Der Zahnarzt darf das Praxisschild eines anderen Zahnarztes, dessen Praxis er übernommen hat, neben seinem Schild nicht länger als ein Jahr weiterführen.

§ 16

Anzeigen und Verzeichnisse

- (1) Zur Unterrichtung der Bevölkerung darf der Zahnarzt Anzeigen aufgeben, die ausschließlich sachlich zutreffende und nicht irreführende Informationen über die Zahnarztpraxis enthalten. Die Anzeige hat sich auf die auf dem Praxisschild ankündigungsfähigen Angaben zu beschränken.
- (2) Anzeigen dürfen keine Formulierungen enthalten, die eine Werbung für die Praxis darstellen oder die das Ansehen des zahnärztlichen Berufsstandes in der Öffentlichkeit schädigen können.
- (3) Die Gestaltung der Zeitungsanzeigen muss sich nach den örtlichen Gepflogenheiten richten und darf hinsichtlich Form und Häufigkeit nicht übertrieben wirken.
- (4) Zahnärzte dürfen sich in für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmedien eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:
 - a) sie müssen allen Zahnärzten zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,
 - b) die Eintragung muss sich auf die auf dem Praxisschild ankündigungsfähigen Bezeichnungen beschränken.

- (5) Der Zahnarzt darf von seinem Umzug und der Änderung der Telekommunikationsnummern und -adressen Patienten nur dann und in angemessener Form benachrichtigen, wenn er sie in den letzten 12 Monaten behandelt hat.

§ 17

Wiedereinbestellung von Patienten

Der Zahnarzt darf einen Patienten an einem regelmäßigen Patientenerinnerungssystem („Recall“) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten beteiligen

§ 18

Werbung und Anpreisung

- (1) Dem Zahnarzt ist jede berufswidrige Werbung und Anpreisung untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.
- (2) Der Zahnarzt darf eine ihm verbotene Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden. Er hat dem entgegenzuwirken. Dies gilt auch für Zahnärzte, deren Person oder Tätigkeit in Ankündigungen von Sanatorien, Kliniken, Instituten, Praxiskliniken oder einem Unternehmen vergleichbarer Art anpreisend herausgestellt werden.
- (3) Der Zahnarzt darf nicht dulden, dass Berichte oder Bildberichte mit werbendem Charakter über seine zahnärztliche Tätigkeit oder seine Praxis unter Verwendung seines Namens, Bildes oder seiner Anschrift veröffentlicht werden. Er hat dem entgegenzuwirken.
- (4) Dem Zahnarzt ist untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten. Eine Werbung für berufsfremde Tätigkeiten oder Produkte in den Praxisräumen ist unzulässig.
- (5) Der Zahnarzt darf zu seinem eigenen Vorteil Dritten im Rahmen seiner Berufsausübung keine Vergünstigungen anbieten.
- (6) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln sowie Materialien und Geräten gegenüber dem Patienten vom Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen.

§ 19 Information

- (1) Zahnärzte dürfen sich untereinander über ihr Leistungsangebot informieren. Sachliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Erbringung zahnärztlicher Leistungen stehen und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung sind zur Unterrichtung der Patienten zulässig, wenn eine berufswidrige werbende oder anpreisende Herausstellung des Zahnarztes und seiner Leistungen unterbleibt.
- (2) Angaben nach Absatz 1 Satz 2 dürfen, soweit sie auf besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden verweisen, in praxisinternen Informationen und öffentlich abrufbaren Informationen in Computerkommunikationsnetzen nur aufgenommen werden, wenn diese Angaben nicht mit Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung oder anderen Qualifikationen, die von der Kammer verliehen werden, verwechselt werden können.

§ 20 Öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen

- (1) Für öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen gelten die Vorschriften der §§ 13, 15, 16, 18 und 19 entsprechend. Werbende Herausstellung und anpreisende Darstellung des Zahnarztes ist im Rahmen der Präsentation in Computerkommunikationsnetzen unzulässig. Die Gestaltung und die Inhalte dürfen das zahnärztliche Berufsbild nicht schädigen.
- (2) Im Einzelnen darf der Zahnarzt in einer dem allgemeinen Publikum zugänglichen Homepage folgende Angaben aufnehmen:
 - Name, Vorname,
 - Berufsbezeichnung,
 - medizinische akademische Grade und Titel,
 - andere akademische Grade und Titel in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung,
 - anerkannte Gebietsbezeichnungen,
 - Tätigkeitsschwerpunkte,
 - Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaft,
 - Praxisanschrift einschließlich Telekommunikationsnummern und -adressen,
 - Sprechstundenzeiten,
 - Privatanschrift einschließlich Telekommunikationsnummern und -adressen,
 - Hinweis „Behandlung nach Vereinbarung“,
 - Hinweis auf belegzahnärztliche und konsiliarische Tätigkeit mit Name der Klinik,
 - Zulassung zu Krankenkassen,
 - das Kammersignum (gelbes „Z“) in der von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg verwendeten Form und farblichen Gestaltung, ohne Zusätze,
 - ein graphisches oder bildliches Praxislogo.

Neben diesen Angaben kann auf der Homepage zudem eine Schaltfläche (Link) enthalten sein, über die die in Absatz 3 enthaltenen weiteren Praxisinformationen auf einer nachgeschalteten Web-Seite abgefragt werden können.

- (3) Auf den der Homepage nachgeschalteten Web-Seiten dürfen folgende sachliche Informationen enthalten sein:
- Informationen über den oder die Praxisinhaber: Geburtsdatum, Zeitpunkt der Approbationserteilung, Anerkennung einer Gebietsbezeichnung und Niederlassung, Konfession,
 - Qualifikation des Zahnarztes bzw. der Zahnärzte,
 - Mitgliedschaft in einer zahnärztlichen Fachorganisation,
 - fachlich bedingte Auslandsaufenthalte,
 - Qualifikationen des Praxispersonals,
 - Bilder der Praxis und des Praxisteams,
 - Sprachkenntnisse,
 - Notfalldiensteinteilung,
 - Angaben über Urlaub und Vertretung,
 - Lageplan und Anfahrtsskizze zur Praxis,
 - Angaben zu öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - Hinweise zu Parkmöglichkeiten,
 - Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstundenzeiten,
 - Besondere Einrichtungen für Behinderte,
 - Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen,
 - Praxislabor,
 - Hausbesuche,
 - sachliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Erbringung zahnärztlicher Leistungen stehen und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung,
 - Angaben über besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden,
 - Link zur Internet-Adresse der Zahnärzteschaft Baden-Württemberg,
 - Links zu Seiten mit weiteren fachspezifischen Informationen.

Die der Homepage nachgeschalteten Web-Seiten dürfen die gleichen Angaben auch in Fremdsprachen enthalten.

- (4) Weitere Angaben auf der Homepage und auf den nachgeschalteten Web-Seiten sind unzulässig. Das Heilmittelwerbegesetz ist zu beachten.
- (5) Die Schaltung oder Duldung von Werbebannern oder ähnlichen Hinweisen werblichen Charakters von anderen Web-Seiten – mit oder ohne Link – zur Homepage des Zahnarztes sind nicht zulässig.

§ 21 Gemeinsame Berufsausübung zwischen Zahnärzten

- (1) Für die gemeinsame Berufsausübung (Berufsausübungsgemeinschaft, Organisationsgemeinschaft) dürfen Zahnärzte nur Gesellschaftsformen wählen, welche die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung wahren. Solche Gesellschaftsformen sind die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff BGB) für die Gemeinschaftspraxis und die Praxisgemeinschaft sowie die Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) für die Zahnärztepartnerschaft.
- (2) Die Berufsausübungsgemeinschaft ist nur zulässig an einem gemeinsamen Praxissitz und unter Zahnärzten, die ihren Beruf ausüben. Zahnärzte dürfen nur einer Berufsausübungsgemeinschaft angehören; ausgenommen ist nur die Kooperation mit einem Krankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung.
- (3) Bei allen Formen gemeinsamer Berufsausübung muss die freie Arztwahl des Patienten gewährleistet sein.
- (4) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes einschränken, sind die Vorschriften der Berufsordnung auf Grund von § 1 Abs. 3 PartGG vorrangig.
- (5) Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des zahnärztlichen Berufes, zur gemeinschaftlichen Nutzung von Praxisräumen, diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen ist der zuständigen Bezirkszahnärztekammer anzuzeigen. Wird der Vertrag der Kammer vorgelegt, kann diese innerhalb eines Monats zu den berufsrechtlichen Belangen Stellung nehmen.

§ 22 Gemeinsame Berufsausübung von Zahnärzten mit Angehörigen anderer Berufe

- (1) Zahnärzte können sich mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen der Berufe nach Absatz 3 zur gemeinsamen Berufsausübung (medizinische Kooperationsgemeinschaft) zusammenschließen. Die Kooperation ist nur in Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) oder auf Grund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft zulässig.
- (2) Zahnärzten ist ein solcher Zusammenschluss im einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit Zahnärzten einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiet der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass

- a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der Zahnärzte gewahrt ist,
 - b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patienten getrennt bleiben,
 - c) zahnmedizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich Zahnärzte treffen,
 - d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt,
 - e) die behandelnden Zahnärzte zur Unterstützung in ihren diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen können und
 - f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen von Zahnärzten von den übrigen Partnern beachtet wird.
- (3) Zahnärzte können sich nach Maßgabe des Absatzes 1 mit einem oder mehreren Angehörigen folgender Berufe im Gesundheitswesen zu einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft zusammenschließen:
- a) Ärzten,
 - b) Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Diplompsychologen,
 - c) Klinische Chemiker, Ernährungswissenschaftler und andere Naturwissenschaftler,
 - d) Diplom-Sozialpädagogen, Diplomsozialarbeiter und Diplom-Heilpädagogen,
 - e) Hebammen, Entbindungspfleger,
 - f) Logopäden und Angehörige vergleichbarer sprachtherapeutischer Berufe,
 - g) Ergotherapeuten,
 - h) Angehörige der Berufe in der Physiotherapie,
 - i) Medizinisch-technische Assistenten,
 - j) Angehörige staatlich anerkannter Pflegeberufe und
 - k) Diätassistenten.
- (4) Angestellte Zahnärzte einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft dürfen nur der Weisungsbefugnis der zahnärztlichen Partner unterstellt sein.
- (5) Zahnärzte dürfen sich nur einer einzigen medizinischen Kooperationsgemeinschaft anschließen.
- (6) Zahnärzten ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PartGG mit Angehörigen anderer Berufe als den in Absatz 3 genannten zusammenzuarbeiten, wenn sie in der Partnerschaft nicht die Zahnheilkunde am Menschen ausüben.
- (7) Zahnärzte haben jede Form der gemeinsamen Berufsausübung mit Angehörigen anderer Berufe der zuständigen Bezirkszahnärztekammer anzuzeigen. Wird der Partnerschafts- oder Kooperationsvertrag der Kammer vorgelegt, kann diese innerhalb eines Monats zu den berufsrechtlichen Belangen Stellung nehmen.

§ 23

Abgabe einer zahnärztlichen Praxis

Die Abgabe einer zahnärztlichen Praxis ist der zuständigen Bezirkszahnärztekammer anzuzeigen. Wird der Vertrag der Kammer vorgelegt, kann diese innerhalb eines Monats zu den berufsrechtlichen Belangen Stellung nehmen.

§ 24

Beschäftigung von Assistenten

- (1) Als Assistenten dürfen nur Zahnärzte oder solche Personen beschäftigt werden, die eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundengesetz besitzen. Der Praxisinhaber hat sich zu vergewissern, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Anstellungsverträge von Zahnärzten haben die Grundsätze dieser Berufsordnung zu wahren. Sie müssen sicherstellen, dass der Zahnarzt in seiner zahnärztlichen Tätigkeit keinen Weisungen von Nichtzahnärzten unterworfen wird, die seine Diagnose- und Therapiefreiheit beschränken.
- (3) Die Beschäftigung eines Assistenten ist vor Beginn der Tätigkeit der Kammer mitzuteilen. Es darf grundsätzlich nur ein (1) Assistent beschäftigt werden. Die Beschäftigung weiterer Assistenten bedarf der Zustimmung der Kammer.
- (4) Ein zur Weiterbildung ermächtigter Zahnarzt darf nur einen (1) Weiterbildungsassistenten beschäftigen. Die Beschäftigung bedarf der Zustimmung der Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg. Die Weiterbildungsordnung ist zu beachten.
- (5) Zahnärzte, die andere Zahnärzte zu zahnärztlichen Verrichtungen bei Patienten heranziehen, denen nur sie gegenüber einen Liquidationsanspruch haben, sind verpflichtet, diesen Zahnärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren. Es ist berufsunwürdig, in unlauterer Weise einen Kollegen ohne angemessene Vergütung oder unentgeltlich zu beschäftigen oder eine solche Beschäftigung zu bewirken oder zu dulden.

§ 25

Fortbildung

Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

§ 26 **Qualitätssicherung**

Im Rahmen seiner Berufsausübung ist der Zahnarzt zur Qualitätssicherung verpflichtet und hat an Maßnahmen seiner Kammer oder eines von der Kammer beauftragten Dritten mitzuwirken.

§ 27 **Haftpflicht**

Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

II. Abschnitt **Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe**

§ 28 **Ausbildung und Fortbildung** **von Zahnarzthelferinnen/ Zahnmedizinischen Fachangestellten**

- (1) Bei der Ausbildung von Zahnarzthelferinnen/Zahnmedizinischen Fachangestellten hat der Zahnarzt die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten, insbesondere die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Berufsausbildungsvertrages, der in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Kammer eingetragen sein muss. Der auszubildende Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
- (2) Der Zahnarzt darf Auszubildende, Zahnarzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachassistentinnen, Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen und Dentalhygienikerinnen nur für Aufgaben einsetzen, für die sie im Einklang mit den gesetzlichen, insbesondere auch den berufsbildenden und kammerrechtlichen Vorschriften aus- und fortgebildet sind bzw. deren ausländische Ausbildung im Rahmen einer Überprüfung der Kammer als gleichwertig anerkannt wurde:
 1. Auszubildende entsprechend ihrem jeweiligen Ausbildungsstand,
 2. Zahnarzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte entsprechend ihren in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen, die durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden, und entsprechend ihren durch Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz erworbenen Kenntnissen, wenn sie einen fachkundlichen Nachweis der Kammer erlangt haben,
 3. Zahnmedizinische Fachassistentinnen entsprechend ihren durch Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz erworbenen Kenntnissen, die durch Prüfungszeugnisse nachgewiesen werden,

4. Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen entsprechend ihren durch Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz erworbenen Kenntnissen, die durch Prüfungszeugnisse nachgewiesen werden,
5. Dentalhygienikerinnen entsprechend ihren durch Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz erworbenen Kenntnissen, die durch Prüfungszeugnisse nachgewiesen werden.

(1) Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass Auszubildende, Zahnarzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachassistentinnen, Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen und Dentalhygienikerinnen bei ihrer Tätigkeit nur nach seiner Anweisung und unter seiner Aufsicht handeln und nur Maßnahmen vornehmen, für die sie durch Nachweise und/oder Prüfungszeugnisse der Kammer qualifiziert sind.

(2) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Auszubildende, Zahnarzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachassistentinnen, Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen und Dentalhygienikerinnen auf die Grenzen ihrer Tätigkeit hinzuweisen.

§ 29

Zahntechniker und zahntechnische Hilfskräfte

Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Behandlung eigenverantwortlich und unabhängig von der Inanspruchnahme zahntechnischer Laborleistungen selbst zu planen. Der Zahnarzt darf nicht veranlassen oder dulden, dass Zahntechniker oder zahntechnische Hilfskräfte eine Behandlung am Patienten vornehmen.

III. Abschnitt

Verhältnis zur Kammer

§ 30

Ehrenämter der Kammer

Ehrenämter der Kammer sind gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 31

Verstöße gegen die Berufsordnung

Verstöße gegen die Berufsordnung unterliegen nach Maßgaben der Berufsgerichtsordnung der Beurteilung durch die Berufsgerichte, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 32

Grenzüberschreitende zahnärztliche Tätigkeit von Zahnärzten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Werden Zahnärzte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind oder dort ihre berufliche Tätigkeit entfalten, vorübergehend im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend zahnärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so haben sie die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten. Dies gilt auch, wenn Zahnärzte sich darauf beschränken wollen, im Geltungsbereich dieser Berufsordnung auf ihre Tätigkeit aufmerksam zu machen; die Ankündigung ihrer Tätigkeit ist ihnen nur im Umfang gestattet, wie sie nach dieser Berufsordnung erlaubt ist.

ANLAGE:

RICHTLINIEN für das Ausweisen von TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTEN gemäß § 14 Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

Präambel

Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stellt einen einheitlichen und unteilbaren Bereich des Gesundheitswesens dar. Die Berechtigung des Zahnarztes¹ zur Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgt durch die Approbation oder die Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG).

Das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt basiert vor allem auf der Tatsache, dass die zahnmedizinische Versorgung auf der Grundlage des aktuellen zahnmedizinischen Wissensstands erfolgt. Das Heilberufe-Kammergesetz in Baden-Württemberg und die Berufsordnung für Zahnärzte der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg verpflichten jeden Zahnarzt, seine fachliche Kompetenz durch berufsbegleitende Fortbildung kontinuierlich zu aktualisieren und auszuweisen.

Zahnärzten ist unter Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien gestattet, Tätigkeitsschwerpunkte in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu führen.

Die zahnärztliche Approbation oder Berufserlaubnis nach § 13 ZHG wird durch das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten nicht berührt.

¹ Zahnärzte i. S. d. Richtlinien sind auch Zahnärztinnen

1. Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten durch den Zahnarzt dient dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung.
2. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat sich auf interessengerechte, sachangemessene und nicht irreführende Angaben zu beschränken.
3. Der Angabe muss jeweils der Zusatz „*Tätigkeitsschwerpunkt*“ vorangestellt werden. Der Zusatz hat in gleicher Schriftgröße wie die Angabe selbst zu erfolgen.
4. Insgesamt dürfen bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte geführt werden.
5. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat personenbezogen zu erfolgen.
6. Der Zahnarzt hat das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten der Kammer schriftlich anzuzeigen.
7. Der Zahnarzt darf Tätigkeitsschwerpunkte nur ausweisen, wenn er nach Erlangung der zahnärztlichen Approbation oder der Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG) seit mindestens zwei Jahren in dem betreffenden Bereich, in dem er einen Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen möchte, nachhaltig tätig ist.
8. Der Zahnarzt muss in dem jeweiligen Bereich, den er als Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen möchte, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und dies gegenüber der Kammer schriftlich erklären.

Die schriftlich Erklärung gegenüber der Kammer muss Angaben über qualifizierende Maßnahmen enthalten, wie z. B. die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungskursen oder -veranstaltungen oder Arbeitskursen, die Teilnahme an Qualitätszirkeln, Praxis-Hospitalation, Literaturstudium oder sonstige qualifizierende Maßnahmen.

9. Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten hat zu unterbleiben, wenn der Zahnarzt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit die in dem jeweiligen Bereich erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht praktisch umsetzt.
10. Die Kammer stellt aufgrund der gemachten Angaben fest, ob der Zahnarzt die für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
11. Die Kammer kann stichprobenartig oder aus besonderen Anlässen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen überprüfen.
12. Liegen die Voraussetzungen für das Ausweisen eines Tätigkeitsschwerpunktes nicht vor, teilt die Kammer dies dem Zahnarzt mit.